

Spezielle Schulordnung der Abteilungen BG, BM, BA und IK

Strasser René / 2.1 / 20.06.2024

Einleitung

- Diese spezielle Schulordnung der Abteilungen BG, BM, BA und IK gilt ergänzend zur allgemeinen Schulordnung BZT.
- Im nachfolgenden Text wird auf Grund der besseren Lesbarkeit der Begriff Lernende verwendet. Unter diesem Begriff werden die Schülerinnen und Schüler der Abteilung BA, die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Abteilung IK sowie die Lernenden der Abteilungen BG und BM angesprochen.

C Schulbetrieb / Unterricht

Art. 14 Unterricht und Stundenplan

- 14.1 Grundlage für den Unterricht und die Stundenplanung bilden die entsprechenden Rahmenund Schullehrpläne sowie die gesetzlichen Vorschriften.
- Die Schulpflicht richtet sich nach den Stundenplänen des BZT und gilt darüber hinaus für gewählte Freifächer und Stützkurse. Volljährigkeit hebt die Schulpflicht nicht auf.
- Die Stundenplanzeiten sind grundsätzlich verbindlich. Die Lernenden haben sich rechtzeitig im Schulzimmer einzufinden, damit der Unterricht nach den Zeiten im Stundenplan beginnen kann. Die Lehrpersonen können die grossen Pausen früher oder später durchführen.
- 14.4 Vorhersehbare Stundenplanänderungen werden wie folgt an die Lernenden kommuniziert:
 - Die Lernenden konsultieren frühzeitig ihren aktuellen Stundenplan und stellen so entsprechende Änderungen rechtzeitig fest.
 - Vorinformation durch die verursachende Lehrperson an die Klasse, wenn möglich. Kurzfristige Stundenplanänderungen werden wie folgt an die Lernenden kommuniziert:
 - Information durch die Lehrperson, die Klassenlehrperson oder den Prorektor / Abteilungsleiter an die Klasse in der ersten Lektion am Schultag.
- 14.5 Im Unterricht kommunizieren Lernende und Lehrende in der Standardsprache.

Art. 15 Meldepflicht der Lernenden

- 15.1 Der Schule (Schulsekretariat / Klassenlehrpersonen) sind sofort zu melden:
 - Adressänderungen der Lernenden
 - Adressänderungen des gesetzlichen Vertreters
 - Wechsel der Lehrfirma / Praktikumsbetrieb
 - Auflösung oder Änderung des Lehrvertrags

VI 1090 1/6



Art. 16 Zeugnisse

- 16.1 Am Schluss jedes Semesters erhalten die Lernenden ein Zeugnis mit Leistungsnoten und den besuchten Fächern. Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden eingetragen.
- 16.2 Zeugnisduplikate werden gegen Gebühr erstellt.

Art. 17 Schulkosten, Dienstleistungsgebühr und Schulmaterial

- 17.1 Die Lernenden tragen grundsätzlich folgende Kosten: Schulmaterial, Lehrmittel, Exkursionen, Studienwochen und Sprachzertifikate.
- 17.2 Für allgemeine und administrative Aufwendungen sowie Kleinmaterial hat jeder Lernende pro Schuljahr eine vom ABB / DEK entschiedene Dienstleistungsgebühr zu entrichten. <u>Hinweis ergänzendes Regelwerk:</u> Preise / Gebühren der Abteilungen BG, BM, BA und IK
- 17.3 Im BA kann in Härtefällen teilweise oder ganz durch Entscheid Rektorat auf die Entrichtung der Dienstleistungsgebühr verzichtet werden.
 Aufwendungen für den Schulbetrieb / Unterricht müssen budgetiert und durch das Rektorat im Budgetprozess bewilligt werden. Im BA werden die Lehrmittel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 17.4 Beim IK werden Gebühren analog zur beruflichen Grundbildung erhoben. Die pauschale Dienstleistungsgebühr sollte grundsätzlich das Schulmaterial, die Lehrmittel, Exkursionen, Sonderveranstaltungen und weitere Dienstleistungen abdecken.

Art. 18 Exkursionen

- 18.1 Die Schule kann Exkursionen gemäss einer separaten Weisung der Abteilungen durchführen.
- Die Exkursionskosten der BG und BM gehen zu Lasten der Lernenden. Im BA und IK werden diese budgetiert und durch das Rektorat im Budgetprozess bewilligt.

Art. 19 Ausweise für Lernende

- 19.1 Jeder Lernende erhält bei Lehrbeginn / Ausbildungsbeginn einen Ausweis.
- 19.2 Verlorene Ausweise werden gegen Gebühr ersetzt.

Art. 20 Mobiltelefon und elektronische Geräte

- 20.1 Am BZT wird BYOD / Digitalisierter Unterricht in allen Klassen und bei sämtlichen Lehrpersonen praktiziert. Im Rahmen des BYOD-Konzeptes müssen die Lernenden obligatorisch einen Laptop für den Unterricht mitbringen. Das pädagogische Medienkonzept BZT definiert den Einsatz der elektronischen Geräte und die Rahmenbedingungen für den digitalisierten Unterricht.
- 20.2 Die Lehrpersonen regeln den konkreten Einsatz sämtlicher elektronischer Geräte im Unterricht.
- 20.3 Bei Zuwiderhandlung können die Lehrpersonen die Geräte einziehen und im Schulsekretariat abgeben. Nach Unterrichtsschluss am selben Schultag können die Geräte wieder abgeholt werden.
- 20.4 Audio-, Video- und Fotoaufnahmen während des Unterrichts sind grundsätzlich nicht erlaubt, Ausnahmen bewilligt die Lehrperson.

VI 1090 2/6



Art. 21 Anwesenheit auf fremdem Schulareal

Art 21.1 Für die Anwesenheit, respektive das Verhalten im Sportunterricht auf fremdem Areal gilt eine ergänzende Schulordnung.

<u>Hinweis ergänzendes Regelwerk:</u> Schulordnung für den Sportunterricht auf fremdem Areal

Art. 22 Klassensprecher, Mitspracherecht und Beschwerden

- 22.1 Die Klassen wählen einen Klassensprecher, der ihre Anliegen gegenüber Lehrpersonen und Schulleitung / Geschäftsleitung vertritt. Wichtige Anträge können schriftlich und begründet beim Prorektor / Abteilungsleiter eingereicht werden.
- 22.2 Bei Problemen oder Konflikten wenden sich die Lernenden zuerst immer an die involvierten Lehrpersonen und suchen mit diesen eine Lösung. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wenden sich die Lernenden an ihre Klassenlehrperson.
- 22.3 Ist auch mit der Klassenlehrperson keine einvernehmliche Lösung gefunden worden, amtet der Prorektor / Abteilungsleiter als Beschwerdeinstanz für Lernende gegen Lehrpersonen. Beschwerden sind schriftlich und begründet einzureichen. Vorbehalten sind andere Vorschriften kantonalen Rechts.
- 22.4 Die Lernenden können eine Organisation der Lernenden gründen.

D Absenzenwesen

Art. 23 Allgemeine Bestimmungen

- 23.1 Das Absenzenwesen wird durch den Rektor geregelt (Gemäss BbO).
- 23.2 Dieses Kapitel Absenzenwesen und die ergänzenden Absenzenreglemente regeln das Absenzenwesen für die Pflichtfächer, die Freifächer und die Stützkurse am BZT.
- 23.3 Hinweis ergänzendes Regelwerk:
 - Absenzenreglement für die Berufliche Grundbildung und die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule (BM1)
 - Absenzenreglement für die Berufsmaturitätsschule nach der Lehre (BM2)
 - Absenzenreglement für das Brückenangebot
 - Absenzenreglement für die Integrationskurse
- 23.4 Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten:
 - Erfüllung gesetzlicher Pflichten
 - Krankheit und Unfall, welche den Schulbesuch ausschliessen
 - Notfallarbeiten im Ausbildungsbetrieb, wenn das übrige Personal ebenfalls dafür eingesetzt wird
 - Betriebsferien bis maximal zwei Wochen
 - Ausserschulische Jugendarbeit im Rahmen Artikel 329e OR

Art. 24 Unterrichtsbesuch und Abwesenheitsmitteilung

- 24.1 Der Besuch des Unterrichtes ist obligatorisch. Es wird ein lückenloser Besuch des Unterrichts verlangt.
- Für Abwesenheiten vom Unterricht ist eine entsprechende Entschuldigung gemäss Absenzenreglement beizubringen.

VI 1090 3/6



- 24.3 Die Lehrpersonen tragen Verspätungen, Absenzen und Unterrichtsauschlüsse in der offiziellen Schulverwaltungssoftware ein.
- 24.4 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Art. 25 Bewilligung

25.1 Bewilligungen von Absenzen und Dispensationen vom Unterricht werden durch die Klassenlehrpersonen ausgestellt. Bewilligungen zu längerfristigen Absenzen und Dispensationen vom Unterricht werden durch den Prorektor / Abteilungsleiter ausgestellt.

Art. 26 Nachholen und Nachprüfungen

- Der versäumte Stoff muss von den Lernenden selbstständig bis zum nächsten Schultag nachgearbeitet werden.
- 26.2 Die Abteilungen regeln die Modalitäten der Nachprüfungen.

Art. 27 Geldbussen BG und BM

- Für unentschuldigte Absenzen, unbegründete Verspätungen und Ausschluss vom Unterricht werden in BG und BM1 Geldbussen durch die Lehrpersonen verhängt und durch die Klassenlehrperson eingezogen.
- 27.2 Bei wiederholtem Auftreten von unentschuldigten Absenzen, unbegründeten Verspätungen und Ausschluss vom Unterricht kann der Prorektor / Abteilungsleiter auf Antrag der Lehrpersonen / Klassenlehrperson zusätzliche Geldbussen und weitere Disziplinarmassnahmen verhängen.
- 27.3 Bei wiederholten Absenzen oder Verspätungen in den letzten Wochen vor den Berufsmaturitätsprüfungen, welche die erlaubte Anzahl Absenzen in eigener Verantwortung übersteigen, können in der BM2 Geldbussen durch den Prorektor ausgesprochen werden.

E Disziplinarwesen

Art. 28 Allgemeine Bestimmungen

- 28.1 Bei Verletzung von Bestimmungen der Schulordnung sowie bei anderen disziplinarischen Verstössen können Massnahmen verhängt werden.
- 28.2 Bei ausserordentlichen Fällen von undiszipliniertem Verhalten hat die Lehrperson oder der Prorektor / Abteilungsleiter den Lehrbetrieb / den Berufsbildner, gegebenenfalls auch den gesetzlichen Vertreter zu informieren.
- 28.3 Der Lernende ist vor dem Erlass einer Disziplinarmassnahme anzuhören.
- 28.4 Disziplinarmassnahmen im BA und im IK werden nicht an die Praktikumsbetriebe weitergeleitet.

Art. 29 Disziplinarmassnahmen

29.1 Disziplinarmassnahmen gegen Lernende, die den Unterricht oder den Schulbetrieb stören, Anordnungen der Lehrpersonen / Mitarbeitenden keine Folge leisten, sich nicht an die Schulordnung halten oder unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, können einzeln, mit

VI 1090 4/6



einander verbunden oder kumulativ auf den einzelnen Stufen (Lehrpersonen / Klassenlehrperson, Prorektor / Abteilungsleiter oder Rektor) ausgesprochen werden.

- 29.2 Disziplinarmassnahmen, ausgesprochen durch Lehrpersonen / Klassenlehrperson:
 - Beschaffung fehlender Unterlagen
 - Zusätzliche Aufgaben
 - Wegnahme von den Unterricht störende Gegenstände für die Dauer des Unterrichts
 - Ausschluss vom laufenden Unterricht
 - In Ausnahmefällen Wegweisung für den ganzen Schultag, mit sofortiger Meldung an den Prorektor / Abteilungsleiter und die Lehrfirma, verbunden mit einer Geldbusse und unentschuldigten Absenzen
 - Mündlicher Verweis mit Eintrag im Disziplinartool der offiziellen Schulverwaltungssoftware
 - Geldbussen bis Fr. 50.- für leichte Verfehlungen mit Eintrag im Disziplinartool
- 29.3 Disziplinarmassnahmen, ausgesprochen durch Prorektor / Abteilungsleiter
 - Mündlicher Verweis mit Eintrag im Disziplinartool
 - Zusätzliche Aufgaben / Strafarbeiten
 - Schriftlicher Verweis mit Mitteilung an den Lehrbetrieb mit Eintrag im Disziplinartool
 - Vorübergehende Wegweisung aus Unterricht, Freifächern, Exkursionen oder Schulanlässen
 - Geldbussen bis Fr. 100.- für leichte bis schwerwiegende Verfehlungen mit Eintrag im Disziplinartool
- 29.4 Disziplinarmassnahmen, ausgesprochen durch Rektor:
 - Letzte Verwarnung (Ultimatum) mit Eintrag im Disziplinartool
 - Antrag beim Amt auf Auflösung des Ausbildungsverhältnisses (Grundsätzliche Voraussetzung Ultimatum gestellt)
 - Endgültige Wegweisung von der Schule nach erfolgter Auflösung Ausbildungsverhältnisses
 - Geldbussen bis Fr. 200.-
- 29.5 Die Disziplinarmassnahmen können durch den Rektor mit der Wegweisung vom Unterricht für einen Schultag, dem Ausschluss von Exkursionen, Freifächern, Weiterbildungskursen, Schulanlässen und der Verweigerung von Urlaub verbunden werden.

F Ordnungsbussen BG und BM

Art. 30 Allgemeine Bestimmungen

30.1 Gemäss kantonaler BBV muss die Schulordnung einen Bussenkatalog enthalten, welche eine Abstufung nach Schwere der Verfehlung enthält. Geldbussen als Ordnungsbussen werden grundsätzlich in den Abteilungen BA und IK nicht angewendet.

Nach Anordnung einer Geldbusse gemäss BbG Absatz 1 Ziffer 5 erlässt der Rektor auf Verlangen einen anfechtbaren Entscheid.

Art. 31 Allgemeine Ordnungsbussen

31.1 Die Mitarbeitenden des BZT haben die folgende Kompetenz, einmalige Geldbussen auszusprechen:

VI 1090 5/6



Leichte Verfehlungen	Lehrperson, Klassenlehr- person, Leiter Hausdienst	Bis CHF 50
Schwerwiegende Verfehlungen Mehrfachvergehen bei Absenzen	Prorektor	Bis CHF 100
Schwerwiegende Verfehlungen Verfehlungen im Wiederholungsfall	Rektor	Bis CHF 200

31.2 Bussen über CHF 50.- werden der Lehrfirma mitgeteilt.

Art. 32 Geldbussen im Absenzenwesen

32.1 BG und BM 1: Für unentschuldigte Absenzen, unbegründete Verspätungen und Ausschluss vom Unterricht werden immer Geldbussen durch den Klassenlehrer verhängt und eingezogen:

•	Unbegründete Verspätungen	CHF	5 / Verspätung
•	Unentschuldigte Absenzen	CHF	10 / Lektion
•	Ausschluss vom Unterricht	CHF	10 / Lektion

- Der Prorektor hat die Kompetenz bei wiederholtem Auftreten von unentschuldigten Absenzen, unbegründeten Verspätungen und Ausschluss vom Unterricht einmalige Geldbussen bis CHF 100.- auszusprechen.
- 32.3 Bei Absenzen in den letzten Wochen vor den Berufsmaturitätsprüfungen, welche die erlaubte Anzahl Absenzen in eigener Verantwortung übersteigen, kann der Prorektor bei der BM2 pro verpasste Lektion eine Geldbusse von CHF 50.- aussprechen.

Art. 33 Geldbussen im Sport

33.1 Vergessen der Sportkleider: CHF 10.-

Art. 34 Geldbussen bei Verfehlungen gegen Schulordnung (Rauchen, Essen und Trinken)

34.1 Bei Verfehlungen gegen die Hausordnung (Rauchen, Essen und Trinken) kann eine Geldbusse ausgesprochen werden: CHF 20.-

Art. 35 Geldbussen beim Parkieren

35.1 Gegen Lernende, welche die Parkordnung des BZT nicht einhalten, wird eine Geldbusse ausgesprochen: CHF 30.-

Bildungszentrum für Technik Rektor

R Strasse

René Strasser

VI 1090 6/6